

# Geschäftsordnung **DVGW-TSM Doc 03 ● 07/2019**

Geschäftsordnung für das DVGW-TSM  
"Technisches Sicherheitsmanagement"

**GAS**

**WASSER**

© DVGW, Bonn, Juli 2019  
DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.  
Technisch-wissenschaftlicher Verein

Josef-Wirmer-Straße 1-3  
D-53123 Bonn

Telefon: +49 228 9188-5  
Telefax: +49 228 9188-990  
E-Mail: [info@dvwg.de](mailto:info@dvwg.de)  
Internet: [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)

# Geschäftsordnung für das DVGW-TSM

## "Technisches Sicherheitsmanagement"

### Inhalt

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Geltungsbereich .....</b>                | <b>5</b> |
| <b>2</b> | <b>Voraussetzungen .....</b>                | <b>5</b> |
| <b>3</b> | <b>Begriffe .....</b>                       | <b>6</b> |
| 3.1      | Technisches Sicherheitsmanagement .....     | 6        |
| 3.2      | DVGW-TSM-Stelle .....                       | 6        |
| 3.3      | DVGW S&C .....                              | 6        |
| 3.4      | DVGW-TSM-Experte .....                      | 6        |
| 3.5      | TSM-Vorgespräch .....                       | 7        |
| 3.6      | TSM-Überprüfung .....                       | 7        |
| 3.7      | DVGW-Bestätigung .....                      | 7        |
| 3.8      | Zwischenprüfung .....                       | 7        |
| 3.9      | TSM-Leitfäden .....                         | 7        |
| 3.10     | Antragsunterlagen zur TSM-Überprüfung ..... | 7        |
| 3.11     | Zusatzprüfung .....                         | 7        |
| <b>4</b> | <b>Verfahren zur TSM-Überprüfung .....</b>  | <b>7</b> |
| 4.1      | Antragstellung und Beauftragung .....       | 7        |
| 4.2      | Auswahl der DVGW-TSM-Experten .....         | 8        |
| 4.3      | TSM-Vorgespräch .....                       | 8        |
| 4.4      | Prüfung der TSM-Leitfäden .....             | 8        |
| 4.5      | TSM-Überprüfung .....                       | 8        |
| 4.6      | Zwischenprüfung .....                       | 9        |
| <b>5</b> | <b>DVGW-Bestätigung .....</b>               | <b>9</b> |
| 5.1      | Ausstellung der DVGW-Bestätigung .....      | 9        |
| 5.2      | Geltungsdauer .....                         | 9        |
| 5.3      | Erlöschen der DVGW-Bestätigung .....        | 10       |
| 5.4      | Zurückziehen der DVGW-Bestätigung .....     | 10       |
| 5.5      | Beschwerdeverfahren .....                   | 10       |

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>6</b>  | <b>Veröffentlichung</b> .....                      | <b>11</b> |
| <b>7</b>  | <b>Entgelt</b> .....                               | <b>11</b> |
| <b>8</b>  | <b>Haftung</b> .....                               | <b>11</b> |
| <b>9</b>  | <b>Gerichtsstand</b> .....                         | <b>11</b> |
| <b>10</b> | <b>In-Kraft-Treten</b> .....                       | <b>11</b> |
| <b>11</b> | <b>Anhang 1: Prozessbild Erstprüfung</b> .....     | <b>12</b> |
| <b>12</b> | <b>Anhang 2: Prozessbild Zwischenprüfung</b> ..... | <b>13</b> |

## 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung legt das Verfahren zur Bestätigung des geprüften Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) im Sinne der DVGW-Arbeitsblätter G 1000, G 1010, G 1030, G 1040 und W 1000 fest.

Eingebunden in die Erarbeitung des TSM-Verfahrens waren die Vertreter vom DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), Deutscher Verband Flüssiggas e. V. (DVFG), Fachverband Biogas e. V. (FvB) und der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e. V. (DWA).

Unternehmen, die die gesamte oder Teile der technischen Betriebsführung ihrer Anlagen an ein oder mehrere qualifizierte Dienstleistungsunternehmen mit eindeutigen Abgrenzungen der Aufgaben vergeben haben, können nur gemeinsam mit diesen Dienstleistungsunternehmen geprüft werden. Die Dienstleistungsunternehmen selbst erhalten in diesem Fall eine auf das Netzgebiet und das Tätigkeitsfeld des Unternehmens bezogene DVGW-Bestätigung.

Werden für das Tätigkeitsfeld „Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung“ zum Nachweis der Qualifikation Zertifizierungen für Fachunternehmen verlangt, hat das Dienstleistungsunternehmen diese Nachweise vor der Überprüfung schriftlich zu erbringen.

Für Unternehmen, die im Rahmen einer umfassenden Betriebsführung originär oder als Dienstleister für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung bzw. nur für die Errichtung und Instandhaltung bzw. nur für die Instandhaltung von Energieanlagen zuständig sind, kann die erforderliche Qualifikation und Organisation im Rahmen der TSM-Überprüfung beurteilt werden.

## 2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Erteilung und Sicherstellung einer DVGW-Bestätigung nach dieser Geschäftsordnung sind

- a) je nach Versorgungssparte die direkte Mitgliedschaft im DVGW, dem DVFG, der DWA oder dem FvB, über die sichergestellt werden kann, dass die Verbände-Rundschreiben, Verbände-Veröffentlichungen und weitere Informationen zu aktuellen sicherheitstechnischen Entwicklungen und Ergebnissen zeitnah vorliegen und beachtet werden können

oder

- b) das bei der TSM-Überprüfung festgestellte mindestens gleichwertige Informationssystem.

In beiden Fällen bedarf es der positiven Empfehlung der DVGW-TSM-Experten und der abschließenden Feststellung der DVGW-TSM-Stelle, dass die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation der technischen Bereiche von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen und Versorgungsnetzen erfüllt sind und das technische Sicherheitsmanagement in der betrieblichen Praxis umgesetzt wird. Das positive Prüfergebnis wird dann mit der DVGW-Bestätigung dokumentiert.

Im Einzelnen ist sicherzustellen, dass

- die einschlägigen Gesetze und Verordnungen bekannt sind und ihre wesentlichen Inhalte beachtet werden,

- die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ für das jeweilige Fach in der jeweils aktuellen Version vorliegen und beachtet werden,
- die Verbände-Rundschreiben und Informationen zu aktuellen sicherheitstechnischen und hygienischen Entwicklungen und Ereignissen zeitnah vorliegen und beachtet werden,
- Präqualifikationen für Personen, Unternehmen und Zertifizierung für Produkte durch eine akkreditierte Konformitätsstelle oder gleichwertige Verfahren genutzt werden,
- die Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben der Verbände insbesondere im Hinblick auf die Technische Sicherheit und Hygiene unmittelbar in die Prozessabläufe der Unternehmen eingebracht werden,
- die branchenspezifischen Fortbildungsmaßnahmen zur notwendigen qualifizierten Personalentwicklung genutzt werden,
- die technischen Führungskräfte und technisch verantwortlichen Personen, die für sie zugeschnittenen fachlichen Informations- sowie Erfahrungsaustauschveranstaltungen wahrnehmen,
- die Unternehmen sich an der Erfassung der Schaden und Unfallstatistik-Daten regelmäßig beteiligen und deren Erkenntnisse umsetzen.

### **3 Begriffe**

#### **3.1 Technisches Sicherheitsmanagement**

Das System des Technischen Sicherheitsmanagements (TSM-System) des DVGW umfasst die Organisationsstrukturen, Verantwortlichkeiten, Fach- und Entscheidungskompetenzen, Verfahren, Prozesse und die zum bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlichen Mittel im überprüften Unternehmen.

#### **3.2 DVGW-TSM-Stelle**

Der DVGW unterhält am Sitz der Hauptgeschäftsstelle für die Durchführung des Verfahrens zur Bestätigung des TSM eine DVGW-TSM-Stelle.

#### **3.3 DVGW S&C**

Die DVGW Service & Consult GmbH („DVGW S&C“), Kooperationspartner des DVGW, führt in eigenem Namen die Abwicklung des TSM-Verfahrens durch.

#### **3.4 DVGW-TSM-Experte**

Ein DVGW-TSM-Experte ist eine fachlich ausgebildete und qualifizierte Person, die durch die DVGW-TSM-Stelle anerkannt und zur Durchführung von TSM-Überprüfungen eingesetzt wird. Das Benennungs- und Anerkennungsverfahren ist im Dokument PK TSM 14/15 „Benennungsverfahren zum TSM Experten.pdf“ geregelt. Es kann über die DVGW-TSM-Stelle angefordert werden. Die DVGW S&C setzt zur TSM-Überprüfung von TSM-Systemen nur ernannte TSM-Experten ein.

### **3.5 TSM-Vorgespräch**

Ein Vorgespräch zur TSM-Überprüfung kann auf Wunsch des Unternehmens vor der Auftragserteilung mit einem Vertreter der zuständigen DVGW-Landesgruppe oder einem DVGW-TSM-Experten stattfinden.

### **3.6 TSM-Überprüfung**

Systematische und unabhängige Überprüfung des TSM-Systems in einem Unternehmen oder eines Unternehmensbereiches vor Ort.

### **3.7 DVGW-Bestätigung**

Eine DVGW-Bestätigung wird nach einer erfolgreichen TSM-Überprüfung mit einer Geltungsdauer von 6 Jahren ausgestellt.

### **3.8 Zwischenprüfung**

Es findet eine Zwischenprüfung nach spätestens 3 Jahren statt.

In der Zwischenprüfung werden Veränderungen zur Aufbau- und Ablauforganisation unter Verwendung von Leitfäden zur Zwischenprüfung untersucht.

Durch die Zwischenprüfung wird die Geltungsdauer der DVGW-Bestätigung nicht verlängert.

### **3.9 TSM-Leitfäden**

Der DVGW stellt TSM-Leitfäden zur TSM-Überprüfung/Zwischenprüfung im Rahmen der DVGW-Arbeitsblätter G 1000, G 1010, G 1030, G 1040 und W 1000 zur Verfügung. Sie können über die DVGW S&C angefordert werden. Die ausgefüllten Leitfäden sind Bestandteil der Prüfungsdokumentation.

### **3.10 Antragsunterlagen zur TSM-Überprüfung**

Das Informationsblatt mit Antragsunterlagen zum Technischen Sicherheitsmanagement dient der Einschätzung des erforderlichen TSM-Überprüfungsaufwandes und -umfangs. Es enthält grundlegende Angaben die zur Angebotserstellung notwendig sind.

### **3.11 Zusatzprüfung**

Werden während der Geltungsdauer der DVGW-Bestätigung Änderungen der organisatorischen oder personellen Bedingungen angezeigt oder festgestellt, kann eine Zusatzprüfung erforderlich werden, um die Geltungsdauer der DVGW-Bestätigung aufrecht zu erhalten.

Durch die Zusatzprüfung wird die Geltungsdauer der DVGW-Bestätigung nicht verlängert.

## **4 Verfahren zur TSM-Überprüfung**

### **4.1 Antragstellung und Beauftragung**

Der Antrag auf TSM-Überprüfung des Technischen Sicherheitsmanagements einschließlich des ausgefüllten Informationsblattes ist bei der DVGW S&C einzureichen.

Die ausgefüllten Antragsunterlagen werden von der DVGW S&C beurteilt. Auf der Grundlage der Bewertung formuliert die DVGW S&C ein Angebot zur weiteren Vorgehensweise bei der Durchführung des TSM-Überprüfungsverfahrens. Das Unternehmen erteilt auf Grundlage des Angebotes der DVGW S&C den Auftrag zur TSM-Überprüfung.

## **4.2 Auswahl der DVGW-TSM-Experten**

Zur Durchführung einer TSM-Überprüfung/Zwischenprüfung oder einer Zusatzprüfung werden DVGW-TSM-Experten eingesetzt. Die DVGW S&C legt den erforderlichen Aufwand für die notwendigen Aktivitäten zur Unternehmensüberprüfung fest. Das TSM-Expertenteam besteht aus mindestens zwei Experten, wobei das Vieraugen-Prinzip auch durch einen TSM-Experten der TSM anwendenden Verbände (AGFW, DVFG, DWA, FvB oder VDE|FNN) sichergestellt werden kann.

Die DVGW S&C schlägt dem zu überprüfenden Unternehmen fachkompetente DVGW-TSM-Experten für die Durchführung der TSM-Überprüfung vor Ort vor.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, den/die vorgeschlagenen TSM-Experten einmal ohne Begründung und ggf. ein weiteres Mal mit Begründung abzulehnen. Aufgrund der Ablehnung wird ein neuer Vorschlag unterbreitet.

## **4.3 TSM-Vorgespräch**

Im TSM-Vorgespräch werden Hinweise zur Anwendung der TSM-Leitfäden gegeben. Gleichzeitig kann stichprobenartig untersucht werden, wie die Anforderungen des Technischen Sicherheitsmanagements bisher in der betrieblichen Praxis umgesetzt werden.

Beim Vorgespräch können nur Schlüsselpunkte des TSM aufgezeigt werden. Das Vorgespräch kann eine TSM-Überprüfung durch die von der DVGW S&C beauftragten DVGW-TSM-Experten nicht ersetzen.

## **4.4 Prüfung der TSM-Leitfäden**

Vor der Durchführung einer TSM-Überprüfung/Zwischenprüfung bzw. einer Zusatzprüfung wird in der Regel eine Prüfung der vom Unternehmen ausgefüllten TSM-Leitfäden durchgeführt. Dazu muss das zu überprüfende Unternehmen dem DVGW-TSM-Expertenteam und der DVGW S&C die ausgefüllten TSM-Leitfäden rechtzeitig, i.d.R. 4 Wochen vor dem vereinbarten Überprüfungstermin, zur Verfügung stellen. Bei Bedarf werden aus dieser Leitfaden-Prüfung heraus bestehende Fragen bereits im Vorfeld mit dem Ziel der Klärung, aufgezeigt.

## **4.5 TSM-Überprüfung**

Zum vereinbarten Termin führen die DVGW-TSM-Experten im Unternehmen die TSM-Überprüfung in Anwesenheit der technischen Führungskraft oder der technisch verantwortlichen Person durch. Das zu überprüfende Unternehmen ist verpflichtet, den DVGW-TSM-Experten die Einsicht in die zur TSM-Überprüfung notwendigen Unterlagen und Informationen zu ermöglichen bzw. diese, falls erforderlich, den Experten zu überlassen. Die TSM-Überprüfung wird mit Hilfe der TSM-Leitfäden durchgeführt. In den TSM-Leitfäden bewerten die DVGW-TSM-Experten die vorgefundenen Regelungen der Unternehmen und dokumentieren festgestellten Handlungsbedarf.

Am Ende der TSM-Überprüfung findet ein Abschlussgespräch statt. An diesem Gespräch nehmen die technische Führungskraft oder die technisch verantwortliche Person ggf. die Unternehmensleitung und

die Verantwortlichen der überprüften Bereiche teil. Im Abschlussgespräch werden die Ergebnisse der TSM-Überprüfung zusammengefasst. Insbesondere wird der erkannte und schriftlich festgehaltene Handlungsbedarf erläutert.

Die DVGW-TSM-Experten formulieren im Abschlussgespräch eine deutliche Aussage bezüglich der positiven oder negativen Empfehlung zur Ausstellung der DVGW-Bestätigung gegenüber der DVGW-TSM-Stelle. Für den Fall, dass die DVGW-TSM-Experten einen schriftlichen Nachweis zur Abarbeitung des festgestellten Handlungsbedarfes vor der Erteilung der TSM-Bestätigung einfordern, ist dieser Nachweis innerhalb von 3 Monaten zu erbringen. Wird diese Frist überschritten wird eine erneute TSM-Überprüfung des Unternehmens erforderlich, wobei der Umfang dafür von der DVGW-TSM-Stelle festgelegt wird.

Die Ergebnisse der TSM-Überprüfung werden vom DVGW-TSM-Expertenteam dokumentiert. Eine Kopie der Dokumentation verbleibt im Unternehmen. Das Original wird zur Entscheidung der DVGW-TSM-Stelle übergeben.

## **4.6 Zwischenprüfung**

Nach längstens 3 Jahren findet eine Zwischenprüfung im Hinblick auf Änderungen der organisatorischen und personellen Bedingungen, Erfüllung des bei der TSM-Überprüfung festgestellten Handlungsbedarfs und Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands statt.

Spätestens 3 Monate vor Ablauf dieser Frist werden die Unternehmen von der DVGW S&C angeschrieben. Entsprechend der geprüften Sparten werden die Leitfäden zur Zwischenprüfung zur Verfügung gestellt.

Die Leitfäden sind ausgefüllt, spätestens 4 Wochen vor Ablauf der 3 Jahresfrist, an die DVGW S&C zurückzusenden. Die abschließende Entscheidung, ob die Zwischenprüfung mit einem Expertenteam vor Ort oder auf andere Weise durchgeführt wird, obliegt der DVGW-TSM-Stelle.

Die Absätze 1 – 5 des Abschnittes 4.5 gelten für die Zwischenprüfung sinngemäß.

## **5 DVGW-Bestätigung**

### **5.1 Ausstellung der DVGW-Bestätigung**

Die DVGW-Bestätigung wird durch die DVGW-TSM-Stelle erteilt und vom DVGW-Vorstand unterschrieben. Die DVGW-Bestätigung gilt nur für das überprüfte Unternehmen bzw. die überprüften Unternehmensbereiche. Sie ist nicht übertragbar. In der DVGW-Bestätigung wird die technische Führungskraft oder die technisch verantwortliche Person benannt und die Geltungsdauer vermerkt.

### **5.2 Geltungsdauer**

Die DVGW-Bestätigung hat eine Geltungsdauer von 6 Jahren ab dem Prüfdatum des allgemeinen Teils der TSM-Leitfäden und unter der Voraussetzung einer positiven Entscheidung der DVGW-TSM-Stelle.

Das überprüfte Unternehmen ist während der Geltungsdauer verpflichtet, personelle Änderungen bei der technischen Führungskraft oder der technisch verantwortlichen Person und/oder wesentliche Änderungen der Aufbau- und/oder Ablauforganisation ihres Technischen Sicherheitsmanagements der DVGW S&C mitzuteilen. Die DVGW S&C holt eine Bewertung der DVGW-TSM-Stelle dazu ein. Die DVGW-TSM-Stelle entscheidet aufgrund der Änderungsmeldung und legt die weitere Vorgehensweise fest.

### **5.3 Erlöschen der DVGW-Bestätigung**

Die DVGW-Bestätigung erlischt

- a) nach Ablauf der Gültigkeit,
- b) bei fehlender Information über wesentliche personelle und/oder organisatorische Änderungen,
- c) wenn im Rahmen der nach 3 Jahren stattfindenden Zwischenprüfung personelle und/oder organisatorische Mängel festgestellt werden,
- d) wenn Organisationsmängel durch Schäden oder Unfälle etc. sichtbar werden.

Die DVGW-Bestätigung erlischt darüber hinaus, wenn die nach dieser Geschäftsordnung erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

### **5.4 Zurückziehen der DVGW-Bestätigung**

Die DVGW-Bestätigung wird von der DVGW-TSM-Stelle zurückgezogen, wenn

- a) sie erloschen ist (Abschnitt 5.3),
- b) das Unternehmen die Zwischenprüfung (Abschnitt 3.8) oder eine Zusatzprüfung (Abschnitt 3.11) nicht ermöglicht,
- c) die DVGW-Bestätigung oder der Hinweis auf eine DVGW-Bestätigung missbräuchlich verwendet werden,
- d) unvollständige oder unwahre Angaben bezüglich des TSM-Systems gemacht werden,
- e) das Unternehmen seiner Informationspflicht gegenüber dem DVGW nicht nachkommt,
- f) das Unternehmen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der DVGW S&C nicht nachkommt.

### **5.5 Beschwerdeverfahren**

Gegen Nichterteilung oder Zurückziehung der DVGW-Bestätigung ist der begründete Einspruch bei der DVGW-TSM-Stelle möglich. Der Einspruch muss dort per Einschreiben mit Rückschein binnen eines Monats ab Zustellung der Entscheidung eingehen.

Beschwerden zum Bestätigungsverfahren werden von einem Beschwerdegremium behandelt. Dieses setzt sich zusammen aus:

- dem Obmann des GW PK TSM bzw. seinem Stellvertreter,
- einem weiteren Mitglied des GW PK TSM,
- den an der TSM-Überprüfung beteiligten TSM-Experten,
- dem Leiter der DVGW-TSM-Stelle,

- dem Beschwerdeführer (mit Stimmrecht),
- einem Vertreter der DVGW-Hauptgeschäftsstelle als beratendes Mitglied (fachspezifisch)

Bei der Beurteilung der Beschwerde werden die dokumentierten Ergebnisse des durchgeführten Verfahrens berücksichtigt.

Das Beschwerdegremium trifft mit einfacher Mehrheit eine Entscheidung und gibt dem Beschwerdeführer diese innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Beschwerde schriftlich bekannt. Die Entscheidung des Beschwerdegremiums ist endgültig.

## **6 Veröffentlichung**

Die DVGW-TSM-Stelle veröffentlicht die Liste der Unternehmen mit einer gültigen DVGW-Bestätigung. Das Unternehmen erklärt mit der Auftragserteilung sein Einverständnis hierzu.

## **7 Entgelt**

Die Leistungen werden durch die DVGW S&C koordiniert, durchgeführt und nach Abschluss der TSM-Überprüfung entsprechend der gültigen Entgeltordnung der DVGW S&C berechnet.

Sind weitere Arbeiten z. B. durch einen erhöhten Prüfaufwand aufgrund erheblicher Überarbeitungen der TSM-Dokumentation erforderlich, so werden diese nach Aufwand abgerechnet.

## **8 Haftung**

Die Haftungsbeschränkungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DVGW S&C finden auf den DVGW, seine Mitarbeiter und TSM-Experten Anwendung.

## **9 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Bonn.

## **10 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Bonn, den 01.07.2019



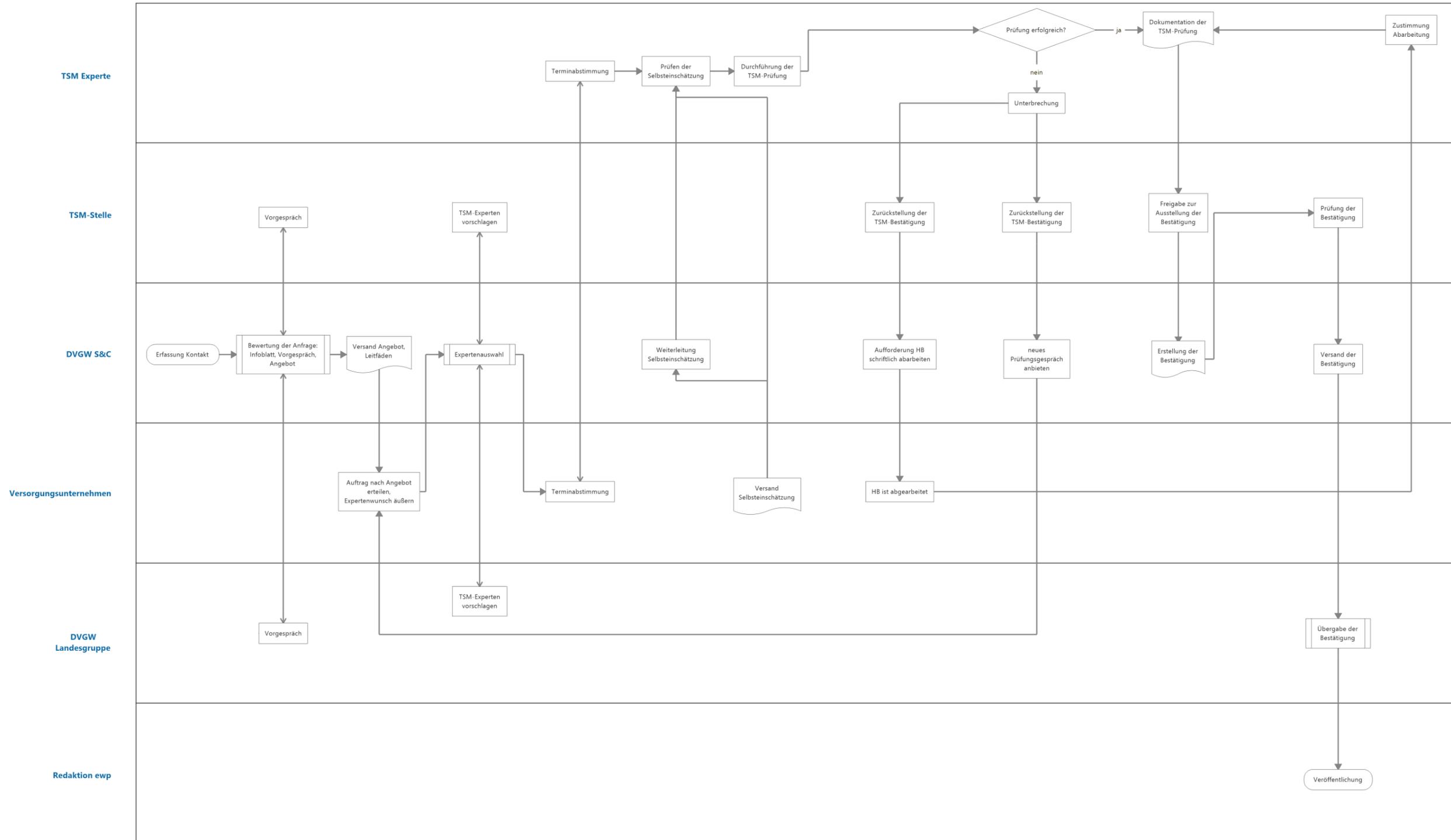
---

Prof. Dr. Gerald Linke

Vorstandsvorsitzender

11 Anhang 1: Prozessbild Erstprüfung

TSM Prozess 3/6 Modell Erstprüfung



12 Anhang 2: Prozessbild Zwischenprüfung

TSM Prozess 3/6 Modell Zwischenprüfung

